



Causa „Finanzamt Braunau“:

Schuldsprüche für Wöginger, Manhal und B.

Linz, 4. Mai 2026. In der medial als Causa „Finanzamt Braunau“ bekannten Strafsache gegen August Wöginger, Siegfried Manhal und Herbert B. wurde heute vom Schöffensenat das Urteil verkündet: Die drei Angeklagten sind je des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt und die Angeklagten Manhal und B. zudem je des Vergehens der falschen Beweisaussage schuldig erkannt worden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Strafraum für alle drei Angeklagten betrug sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Siegfried Manhal

Der Erstangeklagte wurde zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten, Probezeit drei Jahre, und zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je EUR 188,-, insgesamt daher zu EUR 33.840,-, verurteilt.

Herbert B.

Der Zweitangeklagte wurde zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten, Probezeit drei Jahre, und zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je EUR 126,- insgesamt daher zu EUR 22.680,-, verurteilt.

August Wöginger

Der Drittangeklagte wurde wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt als Bestimmungstäter zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten, Probezeit drei Jahre, und zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je EUR 240,-, insgesamt daher zu EUR 43.200,-, verurteilt.

Milderungs- und Erschwerungsgründe

Mildernd erachtete das Gericht bei allen drei Angeklagten den bisher ordentlichen Lebenswandel, den Umstand, dass die Tat länger zurückliegt und sich die Angeklagten seither wohlverhalten haben. Zudem wurde symbolischer Schadenersatz für eine unterlegene Bewerberin geleistet.



Erschwerend war bei Manhal und B. je das Zusammentreffen von einem Verbrechen und einem Vergehen zu gewichten, während das Gericht bei Wöginger den Umstand, dass er der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlungen war, ins Treffen führte.

Die Privatbeteiligten wurden mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Begründend führte die Vorsitzende des Schöffengerichts insbesondere ins Treffen, dass es einer spürbaren Sanktion bedürfe, um das Vertrauen übergangener Bewerber:innen und der Allgemeinbevölkerung in die staatliche Verwaltung wieder zu bestärken.

Nicht rechtskräftig – Instanzenzug offen

Den Verfahrensparteien steht das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und/oder der Berufung offen. Das Rechtsmittel muss binnen drei Tagen angemeldet werden und wäre binnen vier Wochen ab Urteilszustellung schriftlich auszuführen.

Während Manhal und B. nach Rücksprache mit ihren Verteidigern keine Erklärung abgaben, meldete Wöginger gegen das Urteil des Schöffengerichts Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an. Die Privatbeteiligte Dr.ⁱⁿ Christa Scharf meldete durch ihren Vertreter das Rechtsmittel der Berufung an.

Etwaige Rechtsfolgen für Wöginger, Manhal und B. sind an die Rechtskraft des Urteils geknüpft.

Rückfragehinweis

Mag. Walter EICHINGER
Mobil: +43 676 8989 42736
E-Mail: medienstelle.lglinz@justiz.gv.at

Mag. Paul TUMFART
Mobil: +43 676 8989 41422
E-Mail: medienstelle.lglinz@justiz.gv.at